

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 Bgld. KZV Aufhebung der Maßnahmen

Bgld. KZV - Burgenländische Kartoffelzystennematodenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Werden nach Durchführung der amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anlage 3 Abschnitt III lit. C keine Kartoffelzystennematoden nachgewiesen, so haben
- 1. der Pflanzenschutzdienst des Landes das in § 3 Abs. 9 und 10 und § 4 Abs. 3 genannte amtliche Verzeichnis zu aktualisieren und
- 2. die Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung des Befalls aufzuheben.
- (2) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 1 sind von der Person zu tragen, in deren Eigentum, Fruchtgenuss oder Pacht sich die betroffene Grundfläche befindet.

In Kraft seit 11.08.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$